

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 400

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 400, Rn. X

BGH 2 StR 418/23 - Beschluss vom 2. Februar 2024

Berichtigung der Entscheidungsformel.

§ 349 StPO

Entscheidungenstenor

Der Beschluss des Senats vom 8. November 2023 wird dahin berichtigt, dass es in der Entscheidungsformel ergänzend lautet:

„2. Die weitergehende Revision wird verworfen.“

Gründe

Die Berichtigung ist wegen eines offensichtlichen Fassungsversehens in der Entscheidungsformel des 1
Senatsbeschlusses vom 8. November 2023 geboten. Sowohl aus der Entscheidungsformel zu Ziffer 1 wie auch aus den
Entscheidungsgründen selbst ergibt sich ohne Weiteres, dass die Revision des Angeklagten nur in einem
eingeschränkten Umfang Erfolg hat und sie im Übrigen offensichtlich unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO ist.
Dies wurde in der Entscheidungsformel versehentlich nicht zum Ausdruck gebracht.